



Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe



Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.07.2020 in der Remise in Oberschweinbach

Die 15 Verbandsräte waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Verbandsvorsitzender Rupert Schräfl
2. Vorsitzender Bgm. Norbert Riepl

Verbandsräte:

Geiger Ludwig	Bgm. Martin Obermeier
Gamperling Stefanie	Ableitner Christian
Marschner Andreas	Grill Gregor
Neheider Franz	Hackl Florian
Pongratz Silvia	Hainzinger Josef jun.
Dr. Richard Hardy	Nefele Josef
	Wendler Simon

Nicht anwesend waren:	Grund der Abwesenheit:	Vertreter:
Küpper Mario	erkrankt	Gamperling Stefanie

Verwaltung: Högenauer Ludwig, Steber Claudia, Singer Johann

Schriftführerin: Dominika Konrad

Die Sitzung war öffentlich.

Der Verbandsvorsitzende erklärte die anberaumte **öffentliche Sitzung** um **19.30 Uhr** für eröffnet.

Er stellt fest, dass die Ladung zur Verbandssitzung jedem Verbandsrat fristgerecht zuge-
stellt wurde.

Sitzungsgegenstände:

Lfd. Nr., Vortrag, Beratung, Beschluss

Abstimmungsergebnis (einstimmig oder mit ... gegen... Stimmen).

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um **20.19 Uhr** für beendet.

Top 1) Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.11.2019 ö.T.

I. Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschrift wurde jedem Verbandsrat vorab zugesandt.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, der Sitzungsniederschrift vom 26.11.2019 ö. T. zuzustimmen.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

VR Hainzinger war in der Sitzung vom 26.11.2019 nicht anwesend und hat nicht abgestimmt.

Top 2) Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.06.2020 ö.T.

I. Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschrift wurde jedem Verbandsrat vorab zugesandt.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, der Sitzungsniederschrift vom 18.06.2020 ö. T. zuzustimmen.

III. Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 3) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse deren Geheimhaltungsgrund weggefallen ist

I. Sachverhalt :

Keine

TOP 4) Haushaltsplan und Satzung für das Haushaltsjahr 2020

I. Sachverhalt :

Einen Vorentwurf des Haushaltsplanes sowie einen Vorentwurf der Haushaltssatzung hat jeder Verbandsrat am 2. Juni 2020 erhalten.

Die Verbandsversammlung erhält Kenntnis vom Haushaltsplan mitsamt seinen Bestandteilen (Gesamtplan, Einzelpläne und Stellenplan) und Anlagen (Vorbericht, Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und Rücklagen) des Abwasserzweckverbandes „Schweinbach-Glonnggruppe“ für das Haushaltsjahr 2020.

Vorsitzender Schräfl erläutert einzelne Haushaltsstellen.

Stellv. Vorsitzender Riepl: Im Vorbericht auf Seite 5 stimmen die Ausgaben zur Kanalsanierung in OSB mit den anderen dazugehörenden Zahlen aus dem Haushalt nicht überein. Frau Steber wird die Zahlen im Vorbericht anpassen.

II. Beschluss:

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonnggruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.049.270,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **444.500,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird in Höhe von **78.819,00 €** erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

III. Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 5) Xaver-Hartl-Straße Ablösungsvereinbarung

I. Sachverhalt:

Im Dezember 2019 hat der AWZV den vorliegenden Vertrag erhalten. Vor Unterschrift wollte der ehemalige Verbandsvorsitzende die Zustimmung der Verbandsversammlung einholen.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Wenigmünchen hat ebenfalls eine Ablösungsvereinbarung erhalten und bereits unterzeichnet.

Grundlage der Ablösungsvereinbarung sind die Herstellungsbeiträge aus § 7 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AWZV (BGS/EWS). Die Verwaltung schlägt vor der Ablösungsvereinbarung zuzustimmen.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung genehmigt den Abschluss einer Ablösungsvereinbarung mit der Gemeinde Egenhofen für die Baugrundstücke an der Xaver-Hartl-Straße in Wenigmünchen. Dem mit Sitzungsladung zugestellten Entwurf wird zugestimmt. Eine Ausfertigung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

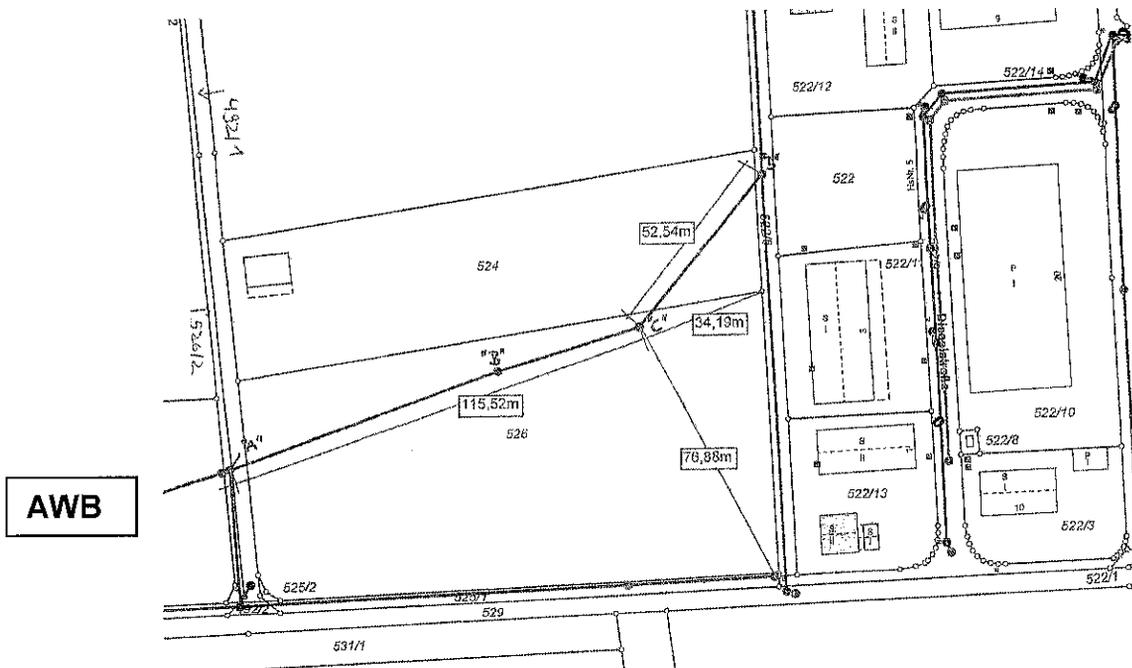
III. Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 6) Pachtvertrag Sammelleitung, Gemeinde Egenhofen

I. Sachverhalt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck möchte in der Boschstraße einen Wertstoffhof errichten. Zur Ableitung des Niederschlagswassers benötigt der Abfallwirtschaftsbetrieb eine Rohrleitung. Dazu soll die bestehende Flurbereinigungsleitung zwischen dem Grundstück des Abfallwirtschaftsbetriebes und dem Kanalnetz des Abwasserzweckverbandes genutzt werden.

Hierzu wurde eine Pachtlösung als geeignete Lösungsmöglichkeit entwickelt. Das anzuschließende Grundstück liegt im Außenbereich. Der Abwasserzweckverband wird mit dem Grundstückseigentümer eine Sondervereinbarung schließen die auf diesem Pachtvertrag aufbaut.



VR Marschner erkundigt sich nach der Herkunft der Einleitmenge von 4,7 Liter/s.
Herr Högenauer erläutert, dass dieser Wert vom IB Lais veranschlagt wurde. Laut dessen Berechnung entspricht dieser Wert, der bisherigen Einleitmenge der Drainagen, des vom AWB erworbenen Grundstücks. Die Einleitmenge in den Neschelbach ändert sich somit nicht.

VR Grill erkundigt sich nach der Lage des Beckens und der Drossel in die bestehende Rohrleitung.

Herr Högenauer veranschaulicht dies anhand des Entwässerungsplans.

Es folgt eine Diskussion über die Drosselung.

Herr Högenauer erläutert, dass die Drosselung durch eine Bohrung von 4,8 cm Durchmesser erreicht wird, welche bei der maximalen Einstauhöhe des Rückhaltebeckens die Ablaufmenge auf 4,7 Liter pro Sekunde reduziert.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Pachtvertrag für die Rohrleitung in den Grundstücken Fl.Nrn. 492/1, 522/6, 524, 525 und 526/2, Gemarkung Unterschweinbach, in der vorgelegten Fassung zu. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt den Pachtvertrag zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende wird ermächtigt den Vertrag, bei notwendigen technischen Änderungen welche den grundlegenden Vertragsgegenstand nicht betreffen, anzupassen.

III. Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 7) Update Prozessleitsystem, Kläranlage Egenhofen

I. Sachverhalt:

Aufgrund von Umstellung auf Windows 10 ist dieses Update des Betriebssystems zwingend erforderlich.

Das Softwareunternehmen verkauft nicht direkt an den Endkunden sondern nur über Fachfirmen. Die Fa. Beab hat dieses System beim Kläranlagenumbau installiert und ist für die Wartung und Pflege zuständig.

Der von der Fa. Beab angebotene Preis in Höhe von 11.120,70 Euro ist der Verkaufspreis des Softwareunternehmens und bei jeder Fachfirma gleich.

Herr Högenauer erläutert die Notwendigkeit des Updates.

Er teilt mit, dass durch die schwefelhaltige Luft in der Kläranlage, regelmäßig die Hauptplatine des PCs oxidiert und dieser dadurch ausfällt. Mittlerweile gibt es Lüfterlose PCs, die hierfür nicht mehr anfällig sind. Diese können in einem geschlossenen, von der Umgebungsluft unabhängigen Gehäuse installiert werden. Da diese Computer ausschließlich mit Windows 10 zu erwerben sind, ist das Update unseres Prozessleitsystems zwingend erforderlich, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten.

In naher Zukunft wird es auch keine anderen PCs mit Windows 7 mehr geben, dadurch ist diese Umstellung unumgänglich.

II. Beschluss:

Die Versammlung ermächtigt den Vorstandsvorsitzenden die Fa. Beab aus Pentling mit dem Update des Prozessleitsystems laut Angebot Nr. 2020-04-108-2 vom 13.05.2020 zu beauftragen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 11.120,70 Euro.

III. Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 8) BG Schloßfeld Süd – Kanalbaumaßnahmen Kreisstraße

I. Sachverhalt:

Der Landkreis FFB plant im August eine Deckensanierung der Kreisstraße Oberschweinbach. In diesem Zuge müssen dringend die Kanäle zum Anschluss an das BG Schloßfeld Süd verlegt werden.

Die Ausschreibung dieser Kanäle wird der Landkreis übernehmen. Die Vergabe hat über den Abwasserzweckverband zu erfolgen.

Da der Vertrag mit dem Erschließungsträger immer noch nicht unterzeichnet wurde wird der AWZV vorerst die Kosten übernehmen.

Vorsitzender Schräfl und Herr Högenauer erläutern anhand von Plänen die nun durchzuführenden Baumaßnahmen für das BG Schloßfeld Süd in Oberschweinbach. Die Maßnahmen sollen *Anfang Oktober* durchgeführt werden.

VR Nefele findet den Ausschreibungstermin ungünstig, da zu einem anderen Zeitpunkt bessere Preise hätten erzielt werden können.

Vorsitzender Schräfl erläutert, dass der Landkreis die Deckensanierung jetzt durchführen will. Der Verband ist daher unter Zugzwang.

Herr Högenauer teilt mit, dass die Maßnahmen ursprünglich vom Erschließungsträger hätten beauftragt werden sollen und es somit dem Verband nicht möglich war die Ausschreibung zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen. Eventuelle Mehrkosten gehen aufgrund der Übernahme durch den Erschließungsträger nicht zulasten des Verbands, sondern verbleiben im Baugebiet.

II. Beschluss:

- a) Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden den Landkreis FFB mit der Ausschreibung zur Errichtung aller notwendigen Anschlusskanäle für das Baugebiet Schloßfeld Süd in der Kreisstraße Oberschweinbach, zu beauftragen.
- b) Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden mit der Vergabe der Kanalbaumaßnahme in der Kreisstraße Oberschweinbach, Anschlusskanäle BG Schloßfeld Süd, an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

VR Neheider hat sich aufgrund persönlicher Beteiligung enthalten.

TOP 9) Gewährung einer Großraumzulage München

I. Sachverhalt :

Am 09.07.2019 hat der Hauptausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV) beschlossen, dass die Mitglieder in der Gebietskulisse für die Großraumzulage München in entsprechender Anwendung des örtlichen Tarifvertrages über eine Münchenzulage für die Landeshauptstadt München diese Zulage ganz oder teilweise zahlen können, und zwar als Großraumzulage München.

Inzwischen wurde eine Einigung erzielt und von einer Reihe von umliegenden Kommunen die Umsetzung beschlossen (Gemeinde Egenhofen am 16. Dezember 2019, Gemeinde Oberschweinbach am 27. Januar 2020).

Die Ermächtigung zur Zahlung gilt nur für die tariflich Beschäftigten des Abwasserzweckverbandes.

Die Vereinbarung sieht folgende Zahlungen vor:

Beschäftigte in Vollzeit in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9 c erhalten 270,- € monatlich.

Beschäftigte in Vollzeit in den Entgeltgruppen E 10 bis E 15 erhalten 135,- € monatlich.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Zulage entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig gekürzt.

Für Auszubildende und Praktikanten beträgt die Zulage 140,- € monatlich.

Zusätzlich gibt es eine Kinderzulage in Höhe von 50,- € je zu berücksichtigendem Kind.

Die zusätzlichen Kosten für die 3 Beschäftigten des Abwasserzweckverbandes belaufen sich auf ca. 6.830,00 Euro jährlich. Diese Kosten sind bereits in Haushaltsstelle 7000.4140 enthalten.

II. Beschluss:

1. Der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe gewährt den Beschäftigten eine Großraumzulage München nach Maßgabe der Bestimmungen der örtlichen Tarifvereinbarung A 35 (öTV A 35) in der Fassung der 2. Änderungstarifvereinbarung. Zulagenbeginn ist der 01.01.2020.

2. Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß Beschluss des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019.

3. Die Großraumzulage München entfällt ersatzlos

a) und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,

b) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.

4. Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter dem Widerrufsvorbehalt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage zu widerrufen, wenn die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist.

5. Da die Großraumzulage eine freiwillige Leistung des Abwasserzweckverbandes
Schweinbach-Glonngruppe darstellt, ist für alle Beschäftigten ein entsprechender

Änderungsvertrag mit Aufnahme der Zahlung auf freiwilliger Basis mit den Aufhebungs-
gründen abzuschließen.

III. Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 10) Verschiedenes

Vorsitzender Schräfl teilt mit, dass der AWZV ein neues Dienstfahrzeug angeschafft hat.

Die nächste Sitzung ist für Donnerstag, den 23. Juli geplant.



Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender



Dominika Konrad
Schriftführerin